Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2979

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Dr. Rudolf Böhm, Weilburg/Lahn, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Draub, Frankfurt/Main, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 im Lande Hessen - Wahlkreis 10 -

- AZ 116/49 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Dezember 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Ewers
Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 116/49 —

des Dr. Rudolf Böhm, Weilburg/Lahn, Mozartstraße 18, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Draub, Frankfurt/Main,

betr. die Wahl im Wahlkreis 10 des Landes Hessen, gewählter Abgeordneter Heinrich Müller (SPD)

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . beschlossen:

> Der Einspruch des Einspruchsklägers vom 18. August 1949 gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 10 des Landes Hessen wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einspruchskläger war Kandidat im Wahlkreis 10 des Landes Hessen. Er wollte für die Demokratische Wirtschafts- und Aufbaugemeinschaft (DWA) kandidieren, die aber als Partei noch keine Lizenz von der Militärregierung erhalten hatte und für die bei der Dienststelle der Besatzungsmacht ein Lizenzverfahren lief.

Für den Einspruchskläger hat der Vorsitzende der DWA im Wahlkreis 10, Pfarrer a. D. Otto Müller-Thüring, Weilburg, vor Ende Juli 1949 einen Wahlaufruf herausgegeben, von dem ein Original sich auf Seite 30 der Akten befindet. Die letzten Sätze dieses Wahlaufrufes lauten:

> „Fliegergeschädigte! Heimatvertriebene!
>
> Wählt Nr. 5, Ihr wählt damit Eure Kandidaten auf der Landesliste der DWA:
>
> 1. Prof. Dr. Ziegler, Fliegergeschädigter,
> 2. Dr. Fritz Czermak, Heimatvertriebener"

Nach Pressemeldungen ist dieses Flugblatt u. a. auf einer Wahlversammlung in Weilburg am Sonntag, dem 31. Juli 1949, an die Besucher der Versammlung verteilt worden. Ende Juli stellte sich heraus, daß dem Antrag der DWA, als politische Partei lizenziert zu werden, von der Militärregierung nicht stattgegeben wurde. Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 10, Dr. Eberlein, erließ daher unter dem 11. August 1949 einen plakatförmigen Aufruf, der sich in der Akte (Blatt 28) befindet. Auf den Inhalt dieses plakatartigen Wahlaufrufes wird Bezug genommen. Gleichzeitig gab der Landrat des Kreises Weilburg, Dr. Schuster, eine Bekanntmachung heraus, die sich bei Blatt 34a der Akten befindet und in der üblichen Weise im Kreise veröffentlicht wurde.

Der Anfechtungskläger macht geltend, daß durch diese veröffentlichten Verlautbarungen des Kreiswahlleiters und des Landrats eine Verwirrung und Unsicherheit in die Wählerschaft getragen sei. Er hat eine große Anzahl schriftlicher Erklärungen von Wahlberechtigten des Wahlkreises 10 beigebracht, die zum Ausdruck bringen, daß durch das Vorgehen des Kreiswahlleiters und des Landrats eine Unsicherheit über die Kandidatur des Wahlbewerbers Dr. Böhm verursacht sei.

In der mündlichen Verhandlung hat der Anwalt des Anfechtungsklägers auf die Akten Bezug genommen, insbesondere den Inhalt der Anfechtungsschrift vom 18. August 1949 vorgetragen und weiterhin in tatsächlicher Beziehung geltend gemacht:

Die Bekanntmachung der in Rede stehenden Verlautbarungen sei zum Teil durch die Ortsvorsteher erfolgt und in einigen Bezirken wohl auch mündlich der Wählerschaft mitgeteilt. Dabei seien nicht voll zutreffende Angaben gemacht, jedenfalls von einem Teil der Wähler seien die Mitteilungen mißverstanden, und der Gemeindevorsteher eines kleinen Ortes habe bei der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlkandidaten sogar den Namen des Dr. Böhm gestrichen. Einzelheiten darüber, inwiefern, an welchen Orten und zu welchem Zeitpunkt konkrete Unrichtigkeiten amtlich veröffentlicht seien und welche Zeugen für diese Vorgänge namhaft gemacht werden könnten, sind auf Befragen nicht angegeben.

Die Nachprüfung des Ausschusses ergab, daß in der kleinen Gemeinde, wo der Name des Kandidaten Dr. Böhm auf der amtlichen Bekanntmachung gestrichen worden, für die DWA ca. 33% aller Stimmen, also erheblich mehr sein soll als dem Durchschnitt im Wahlkreis entspricht, abgegeben worden sind.

Der Vertreter des Landeswahlleiters des Landes Hessen erklärte, daß die Amtsstellen eine Verpflichtung gehabt hätten, die Unrichtigkeiten in dem Wahlaufruf des Herrn Pfarrers a. D. Otto Müller-Thüring zu berichtigen und daß dieses in der angebrachten Weise geschehen sei. Der Vertreter des Bundesinnenministeriums erklärte, daß er die Aufmachung des plakatartigen Wahlaufrufes des Kreiswahlleiters mißbilligen müsse, daß aber sachlich durch diesen Formfehler offenbar das Ergebnis des Wahlaktes selbst nicht berührt werde.

Der Wahlprüfungsausschuß hat in der mündlichen Verhandlung von dem Inhalt der abgegebenen schriftlichen Erklärungen stichprobenderweise Kenntnis genommen und sich über die Gesamtzahlen des Wahlkreises (gewählter SPD-Abgeordneter 25.361 Stimmen, Dr. Böhm 9.811 Stimmen) und auch über die Stimmabgabe in kleinen ländlichen Gemeinden auf Grund der amtlichen Bekanntmachungen stichprobenhaft unterrichtet.

Entscheidungsgründe:

Ausgangspunkt für diese Wahlanfechtung ist der von Herrn Pfarrer Otto Müller-Thüring Ende Juli herausgegebene Wahlaufruf mit den im Tatbestand wiedergegebenen Schlußsätzen. In diesen Schlußsätzen ist mit jeden Zweifel ausschließender Deutlichkeit hervorgehoben, daß die Stimmen des Kandidaten Dr. Böhm im Wahlkreis 10 auf eine Landesliste der DWA übertragen würden und daß dementsprechend diese Stimmen auch dann zugunsten der Spitzenkandidaten der DWA zum Zuge kämen, wenn Dr. Böhm im Wahlkreis nicht gewählt würde. Unabhängig davon, was der Herausgeber dieses Flugblattes zur Zeit der Verfassung des Aufrufes wünschte oder für möglich hielt, ist jedenfalls festzustellen, daß zur Zeit, wo das Flugblatt der Öffentlichkeit übergeben wurde, eine Landesliste der DWA noch nicht zugelassen war und daß dieses auch in der Folgezeit alsbald endgültig von den zuständigen Militärregierungsstellen abgelehnt ist. Der Inhalt des Flugblattes war also objektiv unrichtig und geeignet, in allen Wählern, die sich über die Gestaltung der Wahl zum Bundestag Gedanken und Vorstellungen machten, unrichtige Überzeugungen hervorzurufen.

Bei dieser Sachlage ist es nach der Auffassung des Bundestages zweifelsfrei nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der mit der Durchführung der Wahl amtlich betrauten Dienststellen, einer solchen Irreführung der Wählerschaft entgegenzutreten. Die amtlichen Bekanntmachungen, die diesem Zweck dienten, sind daher dem Grunde nach eine Verlautbarung, die durch eine vorhergegangene Irreführung naturnotwendig ausgelöst wurden.

Der Bundestag aber muß mit dem Vertreter des Bundesinnenministeriums dazu bemerken, daß die von dem Kreiswahlleiter Dr. Eberlein herausgegebene Bekanntmachung nach Form und Aufmachung nicht der sachlichen Nüchternheit entspricht, mit der nicht zu Werbungs-, sondern zu Aufklärungszwecken erfolgende amtliche Stellungnahmen vorzunehmen sind. Zu beanstanden ist insbesondere, daß nach der Überschrift sich das Flugblatt anscheinend nur an „Heimatvertriebene" wendet, während es doch nicht nur für Heimatvertriebene, sondern für jeden Wähler von Belang war, zu erfahren, welche Kandidaten für Wählergruppen kandidierten, für die eine Landesergänzungsliste eingereicht war, und in welchem Umfang dieses bisher unrichtigerweise behauptet worden sei. Auch die Aufforderung: „Erst lesen, dann wählen" hat einen unverkennbar reklamehaften Anstrich, der durch die auffallende Farbe des gewählten Plakates weiterhin unterstrichen wird. Es muß daher festgestellt werden, daß in dieser Form das Flugblatt in der Tat geeignet war, den Verdacht zu erwecken, als ob nicht von einer allein das Gemeinwohl hütenden Behörde, sondern von einer politisch lebhaft interessierten Stelle die „Heimatvertriebenen" - und zwar nur diese - angesprochen würden.

Ähnliche Rügen sind gegenüber der Bekanntmachung des Landrats nicht möglich, da sich das von ihm Mitgeteilte nüchtern und sachlich nur als „Bekanntmachung" bezeichnet und nur eine Maschinenabschrift dem Bundestag vorliegt, die, wie der Bundestag annimmt, in der üblichen Form der Öffentlichkeit mitgeteilt ist.

Der Sache nach allerdings ist der Inhalt sowohl des Plakats, wie auch der Bekanntmachung des Landrats nicht zu beanstanden. Jeder Gedanke, der in ihm Ausdruck gefunden hat, ist zutreffend. Die Hinweise sind sowohl tatsächlich wie rechtlich nicht zu beanstanden, und die Wählerschaft ist über die wahre Sachlage durchaus zutreffend aufgeklärt. Daß die Aufklärung geboten war, ist oben dargelegt. Daß sie erfolgte und sich insbesondere mit dem Kandidaten Dr. Böhm befassen mußte, war durch die Sachlage gegeben und ist allein auf die unrichtigen Behauptungen in dem Flugblatt des Pfarrers Otto Müller-Thüring zurückzuführen.

Der Bundestag unterstellt, daß durch die amtlich erfolgte Richtigstellung in der Wählerschaft eine gewisse Verwirrung hervorgerufen ist; soweit dies der Fall ist, ist diese Verwirrung aber zunächst nicht durch die amtliche Richtigstellung, sondern allein durch die unrichtigen öffentlichen Behauptungen des Herrn Pfarrers Otto Müller-Thüring verursacht worden. Dafür, daß eben infolge der amtlichen Berichtigung eine irgendwie schätzbare und in Betracht kommende Anzahl von Wählern sich hat abhalten lassen, dem Kandidaten Dr. Böhm ihre Stimme zu geben, liegt kein Anhaltspunkt vor, was sich insbesondere aus dem Vergleich der Stimmen im gesamten Wahlkreis mit den Stimmen der DWA in anderen Wahlkreisen des Landes ergibt. Diese Darlegungen beziehen sich insbesondere auch darauf, daß die vom Bundestag beanstandete Form des Plakates des Herrn Dr. Eberlein etwa wegen ihrer reklamehaften Aufmachung als amtliche Verlautbarung verkannt sein sollte, was bei sorgfältigem Durchlesen allerdings nicht eintreten konnte.

Da nach Vorstehendem, abgesehen von der Rüge eines Formfehlers, eine Wahlbeeinflussung durch amtliche Stellen nicht vorgenommen ist und da nochmals ausdrücklich hervorzuheben ist, daß es die Pflicht der Verwaltungsstellen war, unrichtige Behauptungen über das Wahlrecht und seine Durchführung richtig zu stellen, ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Zum Schluß ist zu bemerken, daß Herr Pfarrer a.D. Otto Müller-Thüring, der ursprünglich wegen desselben Sachverhalts eine selbständige Wahlanfechtung vorgenommen hatte, vor dem Termin mit Schreiben vom 6. November 1951 seinerseits die Anfechtung zurückgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes für das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.